

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der Gemeinde Langen (Spielgerätesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Langen erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

### **§ 3 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

### **§ 7 Steuersätze**

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz ( § 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne

des § 33 i Gewerbeordnung	15 %
2. an anderen Aufstellungsorten	15 %
(2) Die Pauschalsteuer ( § 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei	
1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2)	35,00 €
b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2)	20,00 €
2. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort	600,00 €
3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können	15,00 €
4. Musikautomaten	10,00 €
5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
6. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2	150,00 €
b) an anderen Aufstellungsorten	100,00 €

### **§ 8 Besteuerungsverfahren**

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck bei der Samtgemeinde Lengerich abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§149 i. V. m. §150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber / der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Langen berechtigt,

die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

### **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

### **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Langen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Langen zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Langen kann zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständige Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,

- b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
- c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
- d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Langen zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen kontrollieren kann,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Langen zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangtem Zählwerksaudruck vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Langen erfolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Langen schriftlich anzuzeigen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langen, den 19.09.2016

  
\_\_\_\_\_  
-Bürgermeister  
Franz Uhlenberg

